

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Von fünf Eigentümern von Wohnungen im Gebäude Rißegger Straße 112	
Die Wendeanlage im südlichen Teil werde nur durch den Kindergarten verursacht und sei deshalb ebenso, wie die Stellplätze und der Gehweg als Gemeinbedarfsfläche auszuweisen. Infolgedessen dürfe der Herstellungsaufwand dafür nicht auf die Eigentümer der übrigen erschlossenen Grundstücke umgelegt werden.	Die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen hat strikt nach den gesetzlichen Vorgaben, der hierzu ergangenen Rechtsprechung sowie der städtischen Erschließungsbeitragsatzung auf Grundlage des Bebauungsplanes zu erfolgen. Im Bebauungsplanverfahren selbst ist das Vorbringen zur Ermittlung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes unbeachtlich. Insbesondere ist die Stadt nicht gehalten, ihre städtebauliche Planung nach einer – vermeintlich – gerechten Umlegung des Erschließungsaufwandes auszurichten.
Die Wendeplatte sollte um ca. 2 bis 3 m nach Westen verschoben werden, so dass Radfahrer hinter den wartenden/ausladenden Kleinbussen vorbeifahren können.	Die Wendeplatte ist nach Auffassung der Verwaltung hinreichend dimensioniert, so dass Radfahrer vorbeifahren können.
Die Wendeplatte sei in einer Größe auszuführen, die auch für das Wenden von Müllfahrzeugen ausreiche.	Für größere Transportfahrzeuge besteht die Möglichkeit, kurzzeitig die Pfosten zu entfernen, um ohne Wenden oder Rückwärtsstoßen den Dirk-Raudies-Weg entlang zu fahren.
Es sei nicht nachvollziehbar, warum die beiden Abschnitte des Dirk-Raudies-Weges nicht getrennt abgerechnet werden können, wenn die Sperrung über die Pfosten bestehen bleibe.	Die Beantwortung dieser Frage ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Bebauungsplanebene darf es deshalb beim Hinweis bleiben, dass der Dirk-Raudies-Weg trotz des umlegbaren Pollers erschließungsbeitragsrechtlich eine durchgehende Erschließungsanlage darstellt. Infolgedessen ist eine differenzierte Abrechnung für den nördlichen und südlichen Teilbereich nicht zulässig.
Die Anwohner/Eigentümer zeigen sich überrascht, dass gegenüber ihres Wohnhauses der Bau eines Dorfgemeinschaftshauses mit Dorfplatz beabsichtigt sei. Sie fürchten aufgrund des Lärms bei Veranstaltungen Nachteile für ihre Nachtruhe in Wohnungen und eine Wertminderung für ihre Immobilie. Sie sind mit dieser Planung nicht einverstanden.	Die Ausweisung des Standortes ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanänderungsverfahrens, da keine Nutzungsänderung in dem Mischgebiet vorgesehen wird. Der Standort war bisher zulässig und bleibt dies auch weiterhin im Mischgebiet.
Vom Eigentümer des Grundstückes Rißegger Straße 136	
Es wird angeregt zu überprüfen, ob die Zufahrt von der Rißegger Straße mit dem Baum und der Grünfläche für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu befahren ist.	Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken wird nicht eingeschränkt. Zweck des Umbaus ist allerdings eine Reduzierung der Geschwindigkeit sowohl beim Autoverkehr als auch beim landwirtschaftli-

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	chen Verkehr.
Es wird angeregt, Flächen für die Schneeräumung vorzuhalten, da sowohl Straße, als auch Parkplätze in voller Breite geräumt werden müssen. Ansonsten sei zu befürchten, dass der Schnee auf angrenzende Grundstücke geschoben wird, um die Straße in voller Breite befahrbar zu halten. Zumindest am Gehweg sollten Zaun oder Hecke mindestens 0,5 m von der Gehwegkante entfernt gesetzt werden.	Als Fläche zur Schneelagerung können sowohl die Bauminseln, die Flächen rund um die Kapelle, als auch einzelne Stellplätze verwendet werden. Bei extremen Schneehäufen handelt es sich um Ausnahmesituationen. Die Anregung, mit Zaun, bzw. Hecke vom Gehweg Abstand einzuhalten, wurde weitergegeben.
Von den Eigentümern der Grundstücke Dirk-Raudies-Weg 9, 11, Rißegger Straße 139 und Rißegger Straße 146	
Es sollten zusätzliche Stellplätze für die Kleinbusse ausgewiesen werden, damit die Wendeplatte und die Zufahrtsstraße nicht blockiert werden. Für die 20 Kinder im Schulkindergarten führen ca. 15 Kleinbusse innerhalb kurzer Zeit vor, die entsprechend Zeit zum Ausladen der Rollstühle und Kinder benötigen. Von den Anliegern werde ein Rückstau erwartet, parallel zum Bringverkehr der Eltern, der es ihnen unmöglich mache aus ihren Grundstücken auszufahren. Es würde zu einem Verkehrschaos, wie an der Hauptzufahrt zum BSBZ kommen.	Seitens des Schwarzbachkindergarten liegt noch keine Antwort vor über die Anzahl der Kleinbusse. Es ist davon auszugehen, dass die Kleinbusse zeitlich versetzt über einen längeren Zeitraum anfahren. Sollte es zu längeren Rückstaus kommen, könnten bei Bedarf auf der Gemeinbedarfsfläche nordwestlich der Wendeplatte zwei zusätzliche Parkplätze für Kleinbusse geschaffen werden. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist dafür nicht notwendig.
Die Parkplatztiefe in Kombination mit erforderlichen Schneeräumflächen sei zu gering. Es wird darum gebeten vorab festzulegen, wo der Schnee hingeräumt werden kann, da die gesamten Flächen als Buszufahrt freizuhalten sind.	Auf die Stellungnahme zum gleichlautenden Vorbringen des Eigentümers von Grundstück Rißegger Str. 136 wird verwiesen.
Die vorgesehenen 23 Stellplätze reichen nicht aus, da bereits 22 Stellplätze durch die Mitarbeiter der Kindergartengruppen belegt würden. Deshalb fehle es an Stellplätzen für Eltern, die ihre Kinder abholen.	Das Amt für Bildung und Betreuung bestätigt, dass die geplante Anzahl von 20-25 Stellplätzen für Betreuer und Elternparkplätze ausreicht.
Es wird angeregt, zu prüfen, ob im Bereich der Kapelle/Grünfläche mit Baum die Linienführung für Großfahrzeuge geeignet ist.	Auf die Stellungnahme zum gleichlautenden Vorbringen des Eigentümers von Grundstück Rißegger Str. 136 wird verwiesen.
Verlängerung des westlichen Gehwegs bei „Rißegeger Straße 146“ auf der Fahrbahn mit weißer Linie damit Kinder aus Rindenmoos nur einmal in Höhe der Kapelle die Straße queren müssen, um Kindergarten oder	Eine Verlängerung des Gehwegs entlang des Wirtschaftsweges kann aufgrund geringer Breite und erforderlichen Grunderwerbs erst im Rahmen der Gesamtplanung des Baugebietes Kapellenacker erfolgen.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Grundschule zu erreichen.	
Die Ausfahrt aus dem Grundstück Rißegger Straße 146 werde mit zunehmendem Verkehr schwieriger. Es wird angeregt, die Geschwindigkeit auf 30 km/h herabzusetzen	Anregung wird an die untere Verkehrsbehörde weitergereicht.
Die Zufahrt von der Rißegger Straße zum Bischof-Sproll-Bildungszentrum (BSBZ) sei zu schmal und sollte verbreitert werden. Wenn morgens oder mittags acht Busse und die Eltern ein- und ausfahren komme es häufig an der Zufahrt zu gegenseitigem Blockieren (Verkehrschaos). Dann könne das Hotel nicht angefahren werden und die Busfahrer regieren mit Hupen. Dies führe zu Beschwerden der Hotelgäste. Es wird eine zweite Zufahrt (Entlastungsstraße) zum BSBZ mit Führung im Einbahnstraßenverkehr vorgeschlagen.	Eine Verbreiterung der Zufahrt oder der Neubau einer Entlastungsstraße wird aufgrund der Verkehrsbeobachtung abgelehnt. Das Stadtplanungsamt hat am 18. und 19.11.2015, jeweils um 7:10 und 7:30 Uhr, also zur Spitzenzeit Verkehrsbeobachtungen durchgeführt. Dabei ist es zu den beschriebenen Störungen nicht gekommen. Ein Handlungsbedarf wird deshalb nicht gesehen. In diesen extrem seltenen Sondersituationen werden sich solche Störungen nicht vermeiden lassen.
Am Wintersporttag blockiert die Schule dann „stundenlang“ jede Zufahrt zu ihrem Grundstück.	
Von den Eigentümern Tannenstraße 53 und Dirk Raudies Weg 5	
Die dauerhafte Sperrung des Weges zwischen Schule und Kindergarten wird begrüßt. Eine Wendeplatte im nördlichen Dirk-Raudies-Weg wird nicht gewünscht.	Wird zur Kenntnis genommen.
Die Ausfahrt aus dem Grundstück Rißegger Straße 146 wird mit zunehmendem Verkehr schwieriger; Anregung die Geschwindigkeit auf 30 km/h herabzusetzen	Im Bebauungsplan selbst ist dies nicht regelbar. Die Anregung wird an das Ordnungsamt weitergeleitet.
Die Einfahrt in ihren Garagenhof wird erschwert, weil ständig Fahrzeuge auf der gegenüberliegenden Seite parken, obwohl dort eine Sperrfläche	Die Bitte wurde an das Ordnungsamt weitergeleitet.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
ist. Sie bitten darum, dass der Vollzugsdienst dort ab und zu kontrolliert.	
Es wird angeregt, die Erschließungskosten des Dirk-Raudies-Weg in einen nördlichen und südlichen Abschnitt aufzuteilen, falls die Erschließungskosten noch nicht endgültig für den Dirk-Raudies-Weg 5 abgerechnet sein sollten. Begründung: Der nördliche Abschnitt sei seit Jahrzehnten hergestellt und werde durch die Neuplanung für den Kindergarten nicht verändert. Es bleibe eine dauerhafte Sperrung zwischen den beiden Abschnitten bestehen. Deshalb sei auch eine Trennung bei den Erschließungseinheiten vorzunehmen.	Fragen des Erschließungsbeitragsrechtes sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf Bebauungsplanebene darf es deshalb beim Hinweis bleiben, dass der Dirk-Raudies-Weg trotz des umlegbaren Pollers erschließungsbeitragsrechtlich eine durchgehende Erschließungsanlage darstellt. Infolgedessen ist eine differenzierte Abrechnung für den nördlichen und südlichen Teilbereich nicht zulässig.
Von sechs Eigentümern von Wohnungen im Gebäude Rißegger Straße 112	
Es wird angeregt, das Dorfgemeinschaftshaus westlich hinter dem jetzt geplanten Standort des neuen Kindergartens zu platzieren. Dort wäre es deutlich nachbarschaftsverträglicher, gerade auch im Blick auf die Pensionsgäste im Gebäude Rißegger Straße 106	Die Ausweisung des Standortes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanänderungsverfahrens, da keine Nutzungsänderung im Mischgebiet vorgesehen wird. Auch hat sich an der Zulässigkeit des geplanten Dorfgemeinschaftshauses nicht geändert.
Die Zufahrt zum neuen Kindergarten soll aus nördlicher Richtung erfolgen bzw. eine Durchfahrt ermöglichen und verkehrsrechtlich entsprechend ausgewiesen werden. Begründung: Seit Jahren werde die private Grundstückszufahrt als Wendeplatte von Eltern missbraucht. Durch den Kindergartenneubau entstehe auch im nördlichen Bereich eine erhebliche Zunahme elterlicher Verkehre, da nicht alle Eltern von Süden den Kindergarten anfahren werden. Außerdem entstünden durch die Sperrung des Dirk-Raudies-Weges umweltschädliche Umwege. Anstelle der Sperrung werde die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches mit entsprechender Überwachung angeregt. Begründung: Durch das Wenden und Rückwärtsfahren in beiden Teilen des Dirk-Raudies-Weges komme es zu Verkehrsgefährdungen.	Die Sperrung des Dirk-Raudies-Weg ist zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der Schulkinder der städtischen Grundschule erfolgt. Dies hat sich bewährt und es liegen keine Unfälle oder gemeldeten Konfliktfälle im Dirk-Raudies-Weg vor. Zudem sei es sachgerecht, gemäß dem Wunsch der Grundschulleitung die Sperrung zu erhalten und keine Wendemöglichkeit von der nördlichen Seite vorzusehen, weil dies nur zusätzliche Verkehre vor der Grundschule verursache. Die Untere Verkehrsbehörde teilt diese Auffassung. Tatsächlich werden wohl die meisten Rißegger von Norden zum Kindergarten gehen oder fahren. Deshalb ist bewusst der nördliche Zugang dem Fuß- und Radverkehr vorbehalten, damit dieser den kurzen Weg nutzen kann. Eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich ist nicht sinnvoll, da die Erfahrungen aus dem Kindergarten Ulmenweg zeigen, dass keine Schrittgeschwindigkeit eingehalten wird, bzw. keine Einbauten (Schwellen) vor-

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	genommen werden könnten. Kontrollen wären zeitlich nur sehr eingeschränkt möglich und daher uneffektiv.
Es sei kein ausreichender Wendekreis auf der Wendeplatte für Lkw, z.B. Müll-, Waren-, Essenstransportfahrzeuge vorgesehen.	Für größere Transportfahrzeuge besteht die Möglichkeit kurzzeitig die Pfosten zu entfernen, um ohne Wenden oder Rückwärtsstoßen den Dirk-Raudies-Weg entlang zu fahren.
Es werde eine Verschiebung der Wendeplatte um mindestens die bestehende Straßenbreite erforderlich, damit die verkehrlichen Erfordernisse, hervorgerufen durch den internen Kindergartenbetrieb, auf dessen eigenem Grundstück abgedeckt werden könnten. Begründung: Die geplante Wendeplatte stelle eine verkehrstechnische Maßnahme zur Grundstücksorganisation des Kindergartens dar, die planerisch auf dem Kindergarten Gelände selbst bewältigt werden müsse und nicht den öffentlichen Verkehrsraum belasten darf.	Die Wendeplatte ist Bestandteil der Erschließungsanlage und ermöglicht nicht nur den Kleinbussen das Wenden, sondern auch den Anliegern. Mit der Ausweisung der Kindergartenstellplätze und des westlichen Gehwegs als Gemeinbedarfsfläche wird der abzurechnende Anteil der Verkehrsfläche bereits verringert. Es handelt sich im Vergleich zu anderen Baugebieten mit der Planung um eine minimale Erschließung mit 6,0 m Fahrbahn + Wendeanlage. Der rechtskräftige Bebauungsplan sah bisher einen Ausbau mit 6,5m Breite (Fahrbahn 4,5m + 2,0m Gehweg) vor.
Eine für die betroffenen Anlieger wegen der vorgesehenen dauerhaften Sperrung nicht nutzbare Teilfläche dürfe auch nicht angerechnet werden.	Im Bebauungsplanverfahren kann dies dahinstehen. Dies ist Sache der späteren Abrechnung von Erschließungsbeiträgen.
Es wird angeregt, den Standort des geplanten Dorfgemeinschaftshauses zu überprüfen und eventuell in den Schul- und Kindergartenbereich zu integrieren.	Die Ausweisung des Standortes ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanänderungsverfahrens, da keine Nutzungsänderung in dem Mischgebiet vorgesehen wird. Der Standort war bisher zulässig und bleibt dies auch weiterhin im Mischgebiet sein.